triebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen. Zwischen dem Grad der wettbewerblichen Eigenart, der Art und Weise und der Intensität der Übernahme sowie den besonderen wettbewerblichen Umständen besteht eine Wechselwirkung. Je größer die wettbewerbliche Eigenart und je höher der Grad der Übernahme ist, desto geringer sind die Anforderungen an die besonderen Umstände, die die Wettbewerbswidrigkeit begründen. So soll z.B. die individuell gestaltete Bildschirmmaske einer Reisebürosoftware mit einem Marktanteil von über 80 % in Deutschland gegen eine wettbewerbswidrige vermeidbare Herkunftstäuschung gemäß § 4 Nr. 9a UWG geschützt sein.[1]

7. Datenbankschutz

Literatur: *Lopez*, El derecho sui generis del fabricante de bases de datos, Madrid 2001; *Benecke*, Was ist „wesentlich" beim Schutz von Datenbanken?, CR 2004, 608; *Calame*, Der rechtliche Schutz von Datenbanken unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft, Bamberg 2002; *Flechsig*, Der rechtliche Rahmen der Europäischen Richtlinie zum Schutz von Datenbanken, ZUM 1997, 577; *Gaster*, Zur anstehenden Umsetzung der EG-Datenbankrichtlinie, CR 1997, 660 (Teil I) und 717b (Teil II); *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im Lichte der Diskussion zu den urheberrechtlichen Aspekten der Informationsgesellschaft, ÖSGRUM Bd. 19, Wien 1996, 15; *Hoebbel*, EG-Richtlinienentwurf über den Rechtsschutz von Datenbanken, CR 1991, 12; *Hoebbel*, Der Schutz von Sammelwerken, Sachprosa und Datenbanken im deutschen und amerikanischen Urheberrecht, München 1994; *Hoebbel*, European Sui Generis Right for Databases, CR Int. 2001, 74; *Knöbl*, Der Schutz von Datenbanken nach der Feist-Entscheidung des amerikanischen Supreme Court, UFITA 2002/II, 355; *Lehmann*, Die neue Datenbank-Richtlinie und Multimedia, NJW-CoR 1996, 249; *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, München 2000; *Leistner*, Verwandte Schutzrechte im europäischen Urheberrecht: Eine Untersuchung am Beispiel des Datenbankherstellerschutzes; *Ganea u.a. (Hrsg.)*, Urheberrecht. Gestern – Heute – Morgen. Festschrift für Adolf Dietz zum 65. Geburtstag, München 2001, 493; *Mehrings*, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, 1990; *Nippe*, Urheber und Datenbank, München 2000; *Sendrowski*, Zum Schutzrecht sui generis an Datenbanken, GRUR 2005, 369; *Westkamp*, Der Schutz von Datenbanken und Informationssammlungen im britischen und deutschen Recht, München 2003; *Wiebe*, Rechtsschutz von Datenbanken und europäische Harmonisierung, CR 1996, 198.

Bestandteile eines Softwarepakets können als **Datenbankwerke** (§ 4 Abs. 2 UrhG) geschützt werden. Nach § 4 Abs. 1 UrhG werden Sammlungen von Werken oder Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnung eine persönlichgeistige Schöpfung sind, unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.[2] Eine digitale Datenbank kann in dieser Weise geschützt sein, sofern

1 *LG Frankfurt*, Urt. v. 23.8.2006 – 2-06 O 272/06, ZUM-RD 2006, 530.

2 Vgl. zum urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken auch *Erdmann*, CR 1986, 249, 253 f.; *Hackemann*, ZUM 1987, 269; *Hillig*, ZUM 1992, 325, 326; *Katzenberger*, GRUR 1990, 94; *Raczinski/Rademacher*, GRUR 1989, 324; *Ulmer*, DVR 1976, 87.

– in ihr Beiträge (auch unterschiedlicher Werkarten) **gesammelt** sind und
– die Auslese bzw. Anordnung der Beiträge eine **persönlich-geistige Schöpfung** darstellt (fehlt diese Schöpfungshöhe, kommt allerdings noch ein Schutz als wissenschaftliche Ausgabe nach § 70 UrhG in Betracht).

Das erste Merkmal bereitet wenig Schwierigkeiten: Im Rahmen einer Website können eine Reihe verschiedener Auszüge aus Musik- und Filmwerken und Texten miteinander verknüpft werden. Das Merkmal einer persönlich-geistigen Schöpfung bereitet bei der Subsumtion die meisten Schwierigkeiten. Die Rechtsprechung stellt hierzu darauf ab, dass das vorhandene Material nach eigenständigen Kriterien ausgewählt oder unter individuellen Ordnungsgesichtspunkten zusammengestellt wird.[1] Eine rein schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung ist nicht schutzfähig.[2] Es müssen **individuelle Strukturmerkmale** verwendet werden, die **nicht durch Sachzwänge diktiert sind**.[3]

Schwierig ist allerdings die Annahme eines urheberrechtlichen Schutzes bei **Sammlungen von Telefondaten**. Die Rechtsprechung hat bislang einen solchen Schutz – insbesondere in den Auseinandersetzungen um D-Info 2.0[4] – abgelehnt und stattdessen einen Schutz über § 3 UWG überwiegend bejaht.[5] Hier käme auch ein Schutz als Datenbank nach § 87a UrhG in Betracht.

Von zentraler Bedeutung sind im Übrigen auch die **§§ 87a–87e UrhG** mit dem dort verankerten Sui-generis-Recht, das infolge der EU-Datenbankrichtlinie[6] in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen worden ist.[7] Geschützt werden die **Datenbankhersteller**. Als Hersteller gilt nicht nur die natürliche Person, die die Elemente der Datenbank beschafft oder überprüft hat, sondern derjenige, der die **Investition in die Datenbank** vorgenommen hat. Aus diesem Grund fällt nach der Legaldefinition des § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG unter diesen Schutz jede Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, sofern deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang **wesentliche Investition** erfordert. Aufwendungen für den Erwerb einer fertigen Da-

---

1 *BGH*, GRUR 1982, 37, 39 – WK-Dokumentation; *OLG Düsseldorf*, Schulze, OLGZ 246, 4; *OLG Frankfurt*, GRUR 1986, 242 – Gesetzessammlung.
2 *BGH*, GRUR 1954, 129, 130 – Besitz der Erde.
3 *LG Düsseldorf*, Schulze, LGZ 104, 5.
4 *OLG Karlsruhe*, CR 1997, 149; *LG Hamburg*, CR 1997, 21; *LG Trier*, CR 1997, 81. Siehe bereits *OLG Frankfurt*, Jur-PC 1994, 2631 – Tele-Info-CD; *LG Frankfurt*, CR 1997, 740.
5 Anders die Rechtsprechung des *Supreme Court* in Australien; siehe http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/FCAFC/2002/112.html.
6 Richtlinie 96/9/EG v. 11.3.1996, ABl. Nr. L 77 v. 27.3.1996, 20. Siehe dazu *Flechsig*, ZUM 1997, 577; *Gaster*, ZUM 1995, 740, 742; *Gaster*, CR 1997, 669 und 717; *Gaster*, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimediarecht, München 2006, Teil 7.8; *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, Köln 1999; *Wiebe*, CR 1996, 198, 201 f.
7 Siehe dazu *Raue/Bensinger*, MMR 1998, 507.

tenbank oder einer „Lizenz" an einer solchen Datenbank rechtfertigen keine Datenbankrechte.[1]

Wie der *EuGH* in seiner Entscheidung zum Datenbankschutz für **Wett- und Fußballdaten** bestimmt hat,[2] bedarf es hierfür einer nicht unerheblichen Investition in die Ermittlung und Zusammenstellung von Elementen in der Datenbank. Irrelevant sollen die Mittel sein, die eingesetzt werden, um die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt der Datenbank besteht. Mit dieser Begründung hat sich der *EuGH* geweigert, eine Zusammenstellung von Ergebnissen einzelner Fußballspiele oder Hunderennen zu schützen. Entscheidend sei insofern der Aufwand an Arbeit und Geld bei der Datenbankaufbereitung, nicht jedoch bei der Datenerzeugung. Die Abgrenzung ist schwierig und wird im Ergebnis zu heftigen Kontroversen für künftige Fälle führen. Der *BGH* hat in zwei neueren Entscheidungen[3] auf jeden Fall die Vorgaben des *EuGH* verdreht. Ein Eingriff in das Datenbankrecht soll hiernach schon gegeben sein, wenn Daten entnommen und auf andere Weise zusammengefasst werden. Auf die Übernahme der Anordnung der Daten in der Datenbank des Herstellers soll es für den Schutz nach § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG nicht ankommen. Folglich sei das Recht des Datenbankherstellers durch den Vertrieb einer CD-ROM mit Daten aus einer urheberrechtlich geschützten Sammlung nicht verletzt; Schutz komme nur dem Urheber der Zusammenstellung über § 4 Abs. 2 UrhG zu.[4]

Unter den Schutz können eine umfangreiche Sammlung von Hyperlinks,[5] online abrufbare Sammlungen von Kleinanzeigen[6] und die meisten Zusammenstellungen von Informationen auf einer Website[7] fallen. Der Schutz von Datenbanken ist auch auf Printmedien, etwa „Lists of Presses"[8] oder ein staatliches Ausschreibungsblatt,[9] anwendbar. Auch Zugpläne fallen unter § 87b UrhG.[10] Auszüge aus solchen Datenbanken mit Hilfe einer Meta-Suchmaschi-

1 *BGH*, GRUR 2009, 852 – Elektronischer Zolltarif.
2 *EuGH*, MMR 2005, 29 m. Anm. *Hoeren*.
3 *BGH*, GRUR 2005, 857, 860 – Musikcharts; ähnlich bereits *BGH*, GRUR 2005, 940, 943 – Marktstudien.
4 *BGH*, MMR 2007, 589 – Gedichttitelliste I.
5 *LG Köln*, NJW CoR 1999, 248; *AG Rostock*, MMR 2001, 631, 632; s. dazu auch *Schack*, MMR 2001, 9 ff.
6 *LG Berlin*, MMR 2000, 120, das unter Anwendung des neuen Schutzrechts dem Anbieter einer Metasuchmaschine, die verschiedene Online Angebote von Kleinanzeigenmärkten systematisch durchsuchte, untersagte, die Ergebnisse dieser Suche seinen Kunden per E-Mail verfügbar zu machen; *LG Köln*, AfP 1999, 95, 96; hierzu auch *Schmidt/Stolz*, AfP 1999, 146. Anderer Ansicht *Schweizerisches Bundesgericht*, MMR 2005, 442, wonach veröffentlichte Immobilieninserate immaterialgüterrechtlich nicht schutzfähig seien.
7 S. die Entscheidung des *Berufungsgerichts Helsinki*, MMR 1999, 93; *Köhler*, ZUM 1999, 548.
8 *OLG Köln*, MMR 2001, 165.
9 *OLG Dresden*, ZUM 2001, 595.
10 *LG Köln*, MMR 2002, 689.

ne verstoßen gegen das dem Urheber der Datenbank zustehende Vervielfältigungsrecht. § 87a UrhG schützt eBay gegen eine Vervielfältigung ihrer Bewertungsdatenbank.[1] Auch Bewertungsdatenbanken, die von Nutzern der Plattform mit Inhalten gefüttert werden, fallen unter § 87a UrhG, so dass die Veröffentlichung von Bewertungsdatensätzen auf einer konkurrierenden Website gegen § 87b verstößt.[2] Streitig ist, ob **Klassenbibliotheken** im Rahmen der objektorientierten Programmierung Datenbankschutz genießen.[3] Nicht unter den Schutz fallen z.B. Rechtschreibprogramme, da sie zwar eine integrierte Datenbasis beinhalten, deren Elemente für den Nutzer jedoch nicht einzeln zugänglich sind.[4] Betriebssysteme sind als solche bloße Zusammenstellungen ohne systematischer Anordnung, so dass ihnen auch kein Schutz nach § 87a UrhG zugebilligt werden kann.

Eine wegen der hohen Praxisrelevanz besondere Rolle spielt der sui generis Schutz bei der Piraterie von **Telefonteilnehmerverzeichnissen**. Die Rechtsprechung hat bislang einen urheberrechtlichen Schutz für solche Datensammlungen – insbesondere in den Auseinandersetzungen um D-Info 2.0[5] – abgelehnt und stattdessen einen ergänzenden Leistungsschutz über § 3 UWG überwiegend bejaht. Hier kommt nunmehr vorrangig auch ein Schutz als Datenbank nach § 87a UrhG in Betracht.[6] Allerdings reicht es nicht aus, wenn jemand Daten für ein Internet-Branchenbuch lediglich aus öffentlichzugänglichen Quellen sammelt und per Computer erfassen lässt.[7] In dem Aufrufen der Suchmaske der Online-Auskunft der Bahn, dem Starten der Suchabfrage und dem anschließenden (fern-)mündlichen Mitteilen des Suchergebnisses soll nach Auffassung des *LG Köln* eine wiederholte und systematische Verbreitung bzw. öffentliche Wiedergabe von Teilen der Online-Auskunfts-Datenbank der Bahn gesehen werden können.[8]

In Bezug auf **Gesetzessammlungen** hat das *OLG München* in seiner Entscheidung vom 26.9.1996[9] einen urheberrechtlichen Schutz ausdrücklich abgelehnt: Eine solche Sammlung stelle allenfalls eine Aneinanderreihung von Texten dar, die auch hinsichtlich der redaktionell gestalteten Überschriften zu einzelnen Paragraphen keinen urheberrechtlichen Schutz genießen könne. Auch ein wettbewerbsrechtlicher Schutz scheide im Hinblick auf die fehlende Eigenart aus. In Betracht kommt jedoch ein Schutz über § 87a UrhG, da die

1 *LG Berlin*, MMR 2006, 46.
2 *LG Köln*, MMR 2008, 418 (nicht rechtskräftig; nachgehend *OLG Köln*, 6 U 57/08 – MMR 2009, 191).
3 Bejaht von *OLG Hamburg*, CR 2002, 485, 486 – CT-Klassenbibliothek.
4 *Haberstumpf*, GRUR 2003, 14, 19; Schricker/*Vogel*, § 87a Rz. 14.
5 *OLG Karlsruhe*, CR 1997, 149; *LG Hamburg*, CR 1997, 21; *LG Trier*, CR 1997, 81; siehe bereits *OLG Frankfurt/M.*, Jur-PC 1994, 2631 – Tele-Info-CD; *LG Frankfurt/M.*, CR 1997, 740.
6 *BGH*, MMR 1999, 470 m. Anm. *Gaster*; *Wiebe*, MMR 1999, 474; s. auch HandelsG Paris, MMR 1999, 533 m. Anm. *Gaster*.
7 *LG Düsseldorf*, ZUM 2002, 65 – Branchenbuch.
8 *LG Köln*, MMR 2002, 689, 690.
9 *OLG München*, CR 1997, 20.

Erstellung umfangreicher Textsammlungen (wie im Falle des „Schönfelder") im Allgemeinen mit einer wesentlichen Investition des Verlegers verbunden ist.[1]

Eine Ausnahmebestimmung, die **amtliche Datenbanken** ungeschützt lässt, findet sich in § 87a UrhG zwar nicht; allerdings scheint der *BGH* insoweit § 5 UrhG (Bereichsausnahme vom Urheberrechtsschutz für amtliche Werke) auch auf durch das UrhG geschützte Leistungsergebnisse – und damit auch auf Datenbanken – anwenden zu wollen.[2] Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit, durch eine investitionsintensive Zusammenstellung von amtlichen Werken, Dokumenten oder anderen Materials (z.B. Gesetzessammlungen) sui generis Schutz für die daraus erstellte Datenbank zu beanspruchen.

Beim Investitionsschutz nach §§ 87a ff. UrhG ist das Kriterium der **wesentlichen Investition** das Pendant zur Schöpfungshöhe beim Schutz der Urheber. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus § 87a UrhG muss u.a. dargelegt und bewiesen werden, ob und in welchem Umfang die Antragstellerin Aufwendungen für die Aufbereitung und Erschließung des Datenbankinhaltes durch die Erstellung von Tabellen, Abstracts, Thesauri, Indizes, Abfragesystemen u.a., die erst die für eine Datenbank charakteristische Einzelzugänglichkeit ihrer Elemente ermöglichen, Kosten des Erwerbs der zur Datenbanknutzung erforderlichen Computerprogramme sowie Kosten der Herstellung eines Datenbankträgers getätigt hat. Sodann fallen die Kosten der Datenaufbereitung, einschließlich der Optimierung der Abfragesysteme, ins Gewicht, die sich im wesentlichen in Lohnkosten für ihre systematische oder sonstige methodische Anordnung niederschlagen, sowie Kosten der Bereitstellung. Diese Aufwendungen sind abzugrenzen von unbeachtlichen Investitionen in die Datenerzeugung.[3]

Das Schutzregime umfasst ein **15 Jahre währendes Recht** des Datenbankherstellers, die Datenbank ganz oder in **wesentlichen Teilen** zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben[4] (§ 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG). Gerade gegenüber einer kommerziellen Verwendung fremder Netzinhalte, z.B. mittels virtueller Suchroboter (intelligent or electronic agents), die Inhalte fremder Webseiten übernehmen, kann das sui generis Recht herangezogen werden.[5] Damit stellt sich z.B. für Anbieter von Suchmaschinen die Frage, inwieweit die von ihnen angewandten Suchmethoden nicht im Hinblick auf einen eventuellen sui generis Schutz für die durchsuchten Webseiten problema-

1 Einen sui generis Schutz bejaht das *Bezirksgericht Den Haag*, MMR 1998, 299 m. Anm. *Gaster*.
2 *BGH*, MMR 1999, 470, 472; m. Anm. *Gaster*; zur niederländischen Situation siehe *Bezirksgericht Den Haag*, MMR 1998, 299.
3 *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 7.8.2008 – I 20 W 103/08 – BeckRS 2008, 20245.
4 Wobei in richtlinienkonformer Auslegung der Verwertungsrechte des § 87b UrhG grundsätzlich auch vorübergehende Vervielfältigungen und ein zum Abruf im Internet Bereithalten von dem sui generis Schutz umfasst sind.
5 Vgl. *LG Berlin*, AfP 1998, 649.

tisch sein könnten. Kein Verstoß gegen das Datenbankrecht liegt darin, dass ein Konkurrent sein Produkt mit einer Import-/Exportfunktion für eingegebene Benutzerdaten versieht.[1] Schon die einmalige Entnahme aller geänderten Daten aus einer bestimmten Version der CD-ROM – durch Erstellung einer (ggfls. nur zwischengespeicherten) Änderungsliste oder unmittelbare Übernahme – bezieht sich nach Meinung des *BGH*[2] auf einen qualitativ wesentlichen Teil der Datenbank. Deshalb stehe dem Anspruch der Klägerin nicht entgegen, dass der rechtmäßige Benutzer qualitativ oder quantitativ unwesentliche Teile einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu beliebigen Zwecken entnehmen könne. Die Übernahme von 10 % einer Internet-Bewertungsdatenbank ist noch nicht „wesentlich".[3] Nach Aufassung des EuGH liegt eine relevante Vervielfältigung auch vor, wenn ein Teil der Kopie, der aus Textauszüge von elf Wörtern besteht, ausgedruckt wird.[4]

§ 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG sanktioniert im Übrigen auch die Verwendung **unwesentlicher Teile** einer Datenbank, wenn damit eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen des Datenbankherstellers verbunden ist. Dies soll zum Beispiel beim Ablesen von Zugverbindungsdaten aus einer öffentlichen Datenbank und der mündlichen Mitteilung dieser Daten an Dritte der Fall sein.[5] Das Datenbankherstellerrecht aus § 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG wird nicht verletzt, wenn aus Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, die in einer Datenbank gespeichert sind, durch einen Internet-Suchdienst einzelne kleinere Bestandteile auf Suchwortanfrage an Nutzer übermittelt werden, um diesen einen Anhalt dafür zu geben, ob der Abruf des Volltextes für sie sinnvoll wäre. Dies gilt auch dann, wenn der Suchdienst dabei wiederholt und systematisch i.S.d. § 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG auf die Datenbank zugreift.[6] Ein Unternehmen, das Software zum automatisierten Auslesen von Online-Automobilbörsen vertreibt, verletzt nur dann das Datenbankherstellerrecht eines Automobilbörsenbetreibers, wenn die einzelnen Nutzer ihrerseits das Datenbankherstellerrecht verletzen.[7] Ansonsten fehlt die für eine Gehilfen- oder Störerhaftung notwendige Haupttat. Deswegen kommt es für die Beurteilung der Frage, ob ein wesentlicher Teil der Datenbank entnommen wird, nicht auf das Nutzungsverhalten der Summe aller Nutzer an, sondern darauf, ob zumindest einzelne Nutzer bei dem Einsatz der Software quantitativ wesentliche Teile der Datenbank vervielfältigen oder entnehmen. Die wiederholte und systematische Vervielfältigung und Entnahme von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank kann nur dann eine Verletzung des Datenbankherstellerrechts darstellen, wenn durch die Entnahmehandlungen in ihrer kumulier-

1 *BGH*, GRUR 2006, 493.
2 Urt. v. 30.4.2009 – I ZR 191/05 – Elektronischer Zolltarif; siehe dazu auch *OLG Köln*, GRUR-RR 2006, 78.
3 *OLG Köln*, MMR 2009, 191.
4 Urt. v. 16.7.2009 – C-5/08 – Infopaq.
5 *LG Köln*, MMR 2002, 689.
6 *BGH*, NJW 2003, 3406 – Paperboy.
7 *OLG Hamburg*, Urt. v. 16.4.2009 – 5 U 101/08, GRUR-RR 2009, 293. Ähnlich *OLG Frankfurt*, Urt. v. 5.3.2009 – 6 U 221/08.